

Gemeinde Marktgemeinde Atzenbrugg  
Verwaltungsbezirk: Tulln  
Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1883 Stimmen abgegeben.		
53 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1830 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	1402	16
Sozialdemokratische Partei Österreichs	428	5

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Jilch Beate Sabine
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Buchberger Franz
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Mandl Karl
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Dipl.-Ing. Wieshammer-Zivkovic Michael
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Mag. Mandl Edith
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Bandion Josef Johannes
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Wallner Birgit
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Dipl.-Ing. Prix Ernst Albert
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Bayerl Hannes
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Mohr Adolf
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Wejda Erich Anton
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Muck Johann
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Strohmayr Nicolas Josef
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Kögl Hermann
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Bayerl Wilhelm
ÖVP - Wir für Atzenbrugg	Mag. phil. Keiblinger Regina
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Keiblinger Rainer
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Biberle Angela Elfriede
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Egretzberger Joachim

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Hörner Nicole
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Niederhametner Birgit

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Atzenbrugg, am 27.01.2020

Angeschlagen am: 27.1.2020

Abgenommen am: .....



Der/Die Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

*Berete Pfeil*